



# HESSISCHER LANDTAG

11. 01. 2006

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schäfer-Gümbel vom 22.11.2005**

**betreffend Flugsportplatz in Fernwald (Landkreis Gießen)**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Aus der Beantwortung der Drucks. 16/4319 ergeben sich Nachfragen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Auflagen wurden dem Flugsportverein "Albatros Lich e.V." z.B. für Flugzeiten und Anfahrt gemacht?

Die Betriebszeiten sind werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sonn- und feiertags von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, längstens jedoch bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang, festgesetzt. An besonderen Feiertagen nach § 8 Hessisches Feiertagsgesetz (Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.

Die Anfahrt zu Modellfluggeländen wird nicht im luftrechtlichen Verfahren geregelt. Es gelten die allgemeinen straßenverkehrs- und wegerechtlichen Vorschriften. Der Erlaubnisinhaber verwendet zunächst einen vorhandenen, befestigten Wirtschaftsweg. Mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde wird eine Strecke von 100 m ab dem Ende dieses Weges bis zum Modellfluggelände planiert und mit Wildgrassorten eingesät. Auf das Einbringen von Fremdmaterial wird verzichtet.

Frage 2. Inwieweit wurden bei dem Entscheidungsprozess die Belange von Naturschutz, Jagd und Landwirtschaft mit einbezogen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Drucks. 16/4319 verwiesen.

Die Belange von Naturschutz, Jagd und Landwirtschaft wurden sorgfältig abgewogen. Sie haben ihren Niederschlag in eingeschränkten Flugsektoren und -zeiten gefunden. Sollten während der Nutzung als Modellfluggelände weitere Schutzmaßnahmen notwendig werden, um Beeinträchtigungen für besonders geschützte Tierarten abzuwenden, hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde jederzeit die Möglichkeit, nach den Bestimmungen des § 24 HENatG solche Maßnahmen anzuordnen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sowohl die Jagd als auch die Landwirtschaft durch die Modellfluggnutzung keinen nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, als sie ohnehin durch die Nutzung von östlich am Waldrand gelegenen Wochenendhäusern und südlich des Modellfluggeländes liegenden Gärten sowie sonstigen Erholungssuchenden gegeben sind. Jagdliche Beeinträchtigungen sind schon deshalb unwahrscheinlich, da das dort vorkommende Niederwild an die Beunruhigung in der freien Landschaft durch Erholungssuchende bereits gewöhnt ist und die Einschränkung der Flugzeiten der Bejagung entgegenkommt. Darüber hinaus fällt das von den Modellfliegern benötigte Gelände in Bezug auf die Größe des Reviers nicht wesentlich ins Gewicht.

Frage 3. Welche Alternativlösungen, die von Naturschutzverbänden, Jagd und Landwirtschaft vorgeschlagen wurden, wurden von wem geprüft?

Bei dem jetzigen Gelände handelt es sich bereits um eine Alternative zu dem ursprünglich beantragten Gelände. Weitere Alternativlösungen wurden nicht vorgeschlagen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 der Drucks. 16/4319 verwiesen.

Frage 4. Hatte das Vorhandensein von Rote-Liste-Arten auf dem Areal des Flugsportvereins einen Einfluss auf die Entscheidung der Landesregierung?  
Falls ja, wie konkret?

Als einzige Rote-Liste-Art wäre das Vorkommen des Kiebitzes möglich gewesen. Dieses wurde einer näheren Überprüfung unterzogen. Aus der Kartierung des Umweltschutzbeauftragten der Stadt Pohlheim ergibt sich, dass auf dem Modellfluggelände ein Kiebitzbrutgelände nicht vorhanden ist. Auch die obere Naturschutzbehörde hat hinsichtlich des möglichen Vorhandenseins von Kiebitzbeständen keine Bedenken geäußert. Ein Vogelschutzgebiet ist nicht festgelegt.

Wiesbaden, 30. Dezember 2005

In Vertretung:  
**Bernd Abeln**